

**Stellungnahme der VERBUND AG  
zum Entwurf der  
der E-Control  
Sonstige Marktregeln Strom Kapitel 10**

**Hauptanliegen von VERBUND:**

- Eine einheitliche Datenbasis für die Verrechnung von Netznutzung und Ausgleichsenergie soll sichergestellt werden.

## **Grundsätzlich Anmerkungen von VERBUND:**

VERBUND begrüßt grundsätzlich den Ansatz der E-Control, die Marktregeln an neue Entwicklungen im Strommarkt anzupassen. Insbesondere der Bereich der Datenübermittlung stellt infolge des Eintritts neuer Marktteilnehmer eine Herausforderung dar. Wir schlagen die Ausweitung des Datenflusses zur Anwendung des Netznutzungsentgeltes gemäß § 4 Abs. 1 Z 9 SNE-VO auf das monatliche Technische Clearing vor. Damit soll eine einheitliche Datenbasis für die Verrechnung der Netznutzung und Ausgleichsenergie sichergestellt werden. Nur der Netzbetreiber in seiner Rolle als neutraler Metering Agent kann eine korrekte und unzweifelhafte Verrechnungsbasis zur Verfügung stellen.

Ein gegebenenfalls erforderlicher zeitnaher Datenaustausch (in der Kette Netzbetreiber – Regelreserveanbieter – Lieferant – BGV) zur Vermeidung eines möglichen Gegenregels gegen das vom Übertragungsnetzbetreiber angeforderte Regelenergie-Signal wäre so zu gestalten, dass insbesondere neuen Marktteilnehmern keine wirtschaftlich unzumutbaren Kosten aufgebürdet werden und ihnen kein unangemessener Implementierungsaufwand entsteht. Ansonsten würden die Bestrebungen zur Erweiterung des Anbieterkreises von Regelenergie unterlaufen werden.

### **Im Detail nimmt VERBUND wie folgt Stellung:**

#### **Zu 2.2. Vom Netzbetreiber an den Bilanzgruppenverantwortlichen (Ergänzung)**

Wir schlagen folgende Ergänzungen zur weiteren Optimierung der Datenflüsse vor:

- *Monatsaggregat Regelenergie je Bilanzgruppe:*  
*Dieses Monatsaggregat je Bilanzgruppe ist die Summe der angeforderten Regelenergiemengen sämtlicher Zählpunkte der Lieferanten einer Bilanzgruppe, an welchen Regelreserveanbieter die Erbringung von Regelenergie gestattet wurde. Die Aggregate sind für Lieferung und Bezug von Regelenergie für Sekundär- und Tertiärregelung getrennt zu bilden.*
- ...
- *Monatsaggregat Regelenergie eines Regelreserveanbieters je Lieferant:*  
*Dieses Monatsaggregat des jeweiligen Regelreserveanbieters je Lieferant ist die Summe der angeforderten Regelenergiemengen über sämtliche Zählpunkte, an welchen dem jeweiligen Regelreserveanbieter die Erbringung von Regelenergie gestattet wurde. Die Aggregate sind für Lieferung und Bezug von Regelenergie für Sekundär- und Tertiärregelung getrennt zu bilden.*

#### **Zu 2.3. Vom Netzbetreiber an den Lieferanten (Ergänzung)**

Hier schlagen wir folgende Ergänzung vor:

- *Monatsaggregat Regelenergie eines Regelreserveanbieters je Lieferant:*  
*Dieses Monatsaggregat des jeweiligen Regelreserveanbieters je Lieferant ist die Summe der angeforderten Regelenergiemengen über sämtliche Zählpunkte, an wel-*

*chen dem jeweiligen Regelreserveanbieter die Erbringung von Regelenergie gestattet wurde. Die Aggregate sind für Lieferung und Bezug von Regelenergie für Sekundär- und Tertiärregelung getrennt zu bilden.*

## **Zu 2.6. Vom Netzbetreiber an den Regelzonenführer (Änderung)**

Hier schlagen wir folgende Änderung vor:

*Für jeden Regelreserveanbieter, der eine Anwendung des Netznutzungsentgeltes gemäß § 4 Abs. 1 Z 9 SNE-VO verlangt, sind vom Netzbetreiber an den Regelzonenführer bis spätestens sechs Werktage nach ~~dem Ende dem Monatsletzten jeder Abrechnungsperiode NNE~~ die aggregierten Zeitreihen (1/4-h-Werte) der vom jeweiligen Regelreserveanbieter in seinem Netz angeforderten Sekundär- und Tertiärregelenergie zu übermitteln.*

## **2.7 Vom Regelzonenführer an Regelreserveanbieter (Änderung)**

Hier schlagen wir folgende Änderung vor:

*An jeden Regelreserveanbieter, der eine Anwendung des Netznutzungsentgeltes gemäß § 4 Abs. 1 Z 9 SNE-VO verlangt, sind bis spätestens zwei Werktage nach ~~dem Ende dem Monatsletzten jeder Abrechnungsperiode NNE~~ die Zeitreihen (1/4-h-Werte) der angeforderten Sekundär- und Tertiärregelenergie zu übermitteln.*

## **2.8 Vom Regelreserveanbieter an die beteiligten Netzbetreiber (Änderung)**

Hier schlagen wir folgende Änderung vor:

*Für die Anwendung des Netznutzungsentgeltes gemäß § 4 Abs. 1 Z 9 SNE-VO sind bis spätestens vier Werktage nach ~~dem Ende dem Monatsletzten jeder Abrechnungsperiode NNE~~ die Zeitreihen (1/4-h-Werte) der angeforderten Sekundär- und Tertiärregelenergie je Zählpunkt zu übermitteln. Auf Anforderung des beteiligten Netzbetreibers sind zusätzlich die Zeitreihen (1/4-h-Werte) der angeforderten Sekundär- und Tertiärregelenergie, aggregiert über alle Zählpunkte, zu übermitteln.*

### **Kontakt:**

VERBUND AG  
Mag. Roland Langthaler  
Am Hof 6a, 1010 Wien  
Tel: +43 (0)50313-53116  
e-mail: roland.langthaler@verbund.com  
www.verbund.com

Wien, November 2014